

Wahrheit / Trennung von Fakten und Kommentar / Anhören bei schweren Vorwürfen (Weibel c. «Basellandschaftliche Zeitung»)

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 10/2021
vom 3. März 2021**

I. Sachverhalt

A. Am 6. Juli 2020 veröffentlichte die «Basellandschaftliche Zeitung» (bz) unter dem Titel «Der gescheiterte Fall von Kommissar Weibel» einen längeren Artikel ihres Autors Christian Mensch über den Landrat Hanspeter Weibel und dessen Tätigkeit als Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des basellandschaftlichen Kantonsparlaments. Im Zentrum des Berichts steht die sogenannte «Fahrzeugaffäre», bei der es um eine Untersuchung zum Verkauf von ausgemusterten kantonalen Fahrzeugen an Mitarbeitende ging. Dazu sind sowohl die kantonale Finanzkontrolle wie auch die GPK tätig geworden. Es wird berichtet, dass der Präsident der GPK im Anschluss an deren Untersuchungen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet habe, diese den Fall aber nach kurzer Zeit einstellen wollte. Dagegen habe sich der GPK-Präsident mit Unterstützung einer Anwältin gewehrt, worauf in der Folge das Kantonsgericht dem «GPK-Präsidenten jedoch eine Lektion in Staatsrecht» erteilt habe. Da die GPK nicht Parteistellung habe, könne sie auch nicht gegen eine Einstellungsverfügung rekurren. Der Fall wurde später von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Anschliessend gab es gemäss bz ein längeres Verfahren um die Einsicht der Zeitung in die Einstellungsverfügung, die nun vorliegt. Im Weiteren berichtet der Journalist, dass GPK-Präsident Weibel noch ein weiteres Geschäft habe untersuchen wollen («Spielgeldaffäre»), die Kommissionsmehrheit dies aber ablehnte. Obwohl man im Landrat zum Ausdruck gebracht habe, dass Weibel als GPK-Präsident «eigentlich nicht mehr tragbar» sei, habe nicht verhindert werden können, dass er das Amt als «Oberaufseher» noch bis zum Ende der Legislatur innehabe.

B. Am 1. Oktober 2020 reichte der Rechtsvertreter von Hanspeter Weibel eine Beschwerde beim Schweizer Presserat ein. Der Beschwerdeführer (BF) sieht mehrere der zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») gehörenden Richtlinien verletzt (in der Reihenfolge der

Nennung durch den BF): 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen), 1.1 (Wahrheitssuche) sowie 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar). Zudem würden Fakten unterschlagen (Ziffer 3 der «Erklärung»).

Für Beschwerdeführer Weibel stellt die Darstellung des GPK-Präsidenten als «Oberaufseher, der auf eigene Faust ermittle», einen schweren Vorwurf dar, zu dem er hätte angehört werden müssen. Zudem behaupte die bz, dass eine nur dem GPK-Präsidenten zugestellte ungeschwärzte Verfügung der Staatsanwaltschaft später bei der «Basler Zeitung» aufgetaucht sei. Das impliziere den Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung, auch dazu hätte er angehört werden müssen. Zwar habe ihn der Journalist per Mail kontaktiert, auf seine, Weibels, Telefonanrufe habe dieser jedoch nicht reagiert und ihm damit eine angemessene Stellungnahme verunmöglicht.

Die Wahrheitssuche ist aus Sicht des BF verletzt, weil der Eindruck entstehe, dass der GPK-Präsident «auf eigene Initiative» gehandelt habe. Der Autor habe unterschlagen, dass alle Handlungen aufgrund von Kommissionsentscheiden ausgeführt worden seien. Zudem werde dem BF «zwischen den Zeilen» wie erwähnt eine Amtsgeheimnisverletzung unterstellt, was «perfid und ehrverletzend» sei. Dem Leser werde verunmöglicht, sich eine eigene Meinung zu bilden. Der Artikel ziele «letztlich einzig auf die Verunglimpfung einer Person» ab.

Richtlinie 2.3 sieht der BF dadurch verletzt, dass der Autor «seine Meinung, der Beschwerdeführer sei ein verkappter Kommissar, Staatsanwalt und Alleingänger derart in den Vordergrund» stelle, dass dadurch eine Vermischung von «unvollständigen und tatsachenwidrigen» Fakten und Kommentaren sowie kritisierenden Einschätzungen entstehe. Die Wertungen des Autors seien für den Leser nicht mehr als solche erkennbar.

C. Für die «Basellandschaftliche Zeitung» nahmen Chefredaktor Patrick Marcolli sowie der Autor Christian Mensch mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 Stellung. Die Beschwerdegegnerin (BG) hält fest, dass die Beschwerde keinerlei faktische Fehler enthalte, wie dies gerügt wurde. Zudem sei nicht behauptet worden, dass der GPK-Präsident nicht im Einvernehmen mit der Kommission gehandelt habe. Allerdings habe sich auch kein anderes Kommissionsmitglied in dieser Angelegenheit so stark exponiert wie der Präsident.

Bezüglich der kritisierten fehlenden Anhörung bei schweren Vorwürfen (Richtlinie 3.8) stellt die BG in Frage, dass es sich bei der «Zusammenstellung» von öffentlich zugänglichen Informationen und Medienberichten um Vorwürfe handle, zu denen eine Stellungnahme eingeholt werden müsse. Im Übrigen handle es sich um den Abschluss einer längeren Berichterstattung, während der es durchaus Kontakte mit Weibel gegeben habe. Aufgrund von Androhungen und Unterstellungen bei früheren Gesprächen habe der Autor zudem die Form des schriftlichen Kontakts gewählt.

Entgegen dem, was die Beschwerde behaupte, werde dem GPK-Präsidenten im Artikel keine Amtsgeheimnisverletzung unterstellt. Es werde zum einen berichtet, dass dieser

als einziger eine ungeschwärzte Fassung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung erhalten habe. Zum anderen werde deutlich später im Text erwähnt, dass die «Basler Zeitung» aus der ungeschwärzten Verfügung zitiere. Eine Kausalität werde jedoch nicht explizit hergestellt.

D. Das Präsidium des Presserats wies die Beschwerde der 1. Kammer zu, bestehend aus Susan Boos (Präsidentin), Luca Allidi, Dennis Bühler, Ursin Cadisch, Michael Herzka, Francesca Luvini und Casper Selg.

E. Die 1. Kammer hat die Beschwerde in ihrer Sitzung vom 2. Februar 2021 und auf dem Korrespondenzweg behandelt.

II. Erwägungen

1. Der Presserat hat drei Punkte zu beurteilen: Gerügt wird in der Beschwerde zunächst die Pflicht zur Anhörung bei schweren Vorwürfen (Richtlinie 3.8), die gemäss BF mangelhafte Wahrheitssuche (Richtlinie 1.1) bzw. Unterschlagung von Fakten (Ziffer 3 der «Erklärung») sowie die fehlende Trennung von Fakten und Kommentar (Richtlinie 2.3).

2. In der konstanten Praxis des Presserates beziehen sich «schwere Vorwürfe» auf illegale oder vergleichbare Handlungen. Im vorliegenden Fall könnte dies einzig bezüglich eines im Artikel «zwischen den Zeilen» angedeuteten Vorwurfs einer Amtsgeheimnisverletzung im Zusammenhang mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden. Für eine Mehrheit der beratenden Kammer ist jedoch nicht zwingend ersichtlich, dass die bz hier eine solche Anschuldigung macht. Für die durchschnittlichen Leserinnen und Leser bleibt offen, woher die «Basler Zeitung» eine ungeschwärzte Fassung erhalten hatte. Und für das Verständnis des Artikels ist dieser Punkt nicht von zentraler Bedeutung. Zudem ist eine Kontaktaufnahme durchaus erfolgt und der Beschwerdeführer hatte grundsätzlich die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Der Presserat stellt zwar fest, dass der Journalist für den BF nur eingeschränkt erreichbar war und dieser daher nicht wie gewünscht mündlich Stellung nehmen konnte. Dies kann bemängelt werden, stellt aber für sich allein noch keine Verletzung der Anhörungspflicht dar. Ziffer 3 der «Erklärung» ist nicht verletzt.

3. Bezüglich der Pflicht zur Wahrheitssuche gilt es zu prüfen, ob falsche Tatsachen behauptet oder ob wichtige Informationen unterschlagen wurden. Für den BF ist dies im Wesentlichen dadurch gegeben, dass ihm eigenmächtiges Handeln und damit ein mangelhaftes Verständnis der Rolle eines Kommissionspräsidenten unterstellt werden. Aus der dem Haupttext beigefügten «Chronologie» wird zwar deutlich, dass die Kommission als Ganzes gehandelt hat («die GPK beschliesst»), ein entsprechender Hinweis im Haupttext hätte das Verständnis der Funktionsweise einer solchen Kommission bzw. der Tätigkeit ihres Präsidenten erhöht. Der Presserat sieht im Fehlen solcher Hinweise jedoch keine Unterschlagung wichtiger Informationen. Damit sind

weder die Ziffer 1 (Wahrheit) noch die Ziffer 3 (Unterschlagen von Informationen) verletzt.

Der Artikel ist zweifellos alles andere als wohlwollend und durchaus geeignet, den GPK-Präsidenten in ein ungünstiges Licht zu rücken. Der Presserat kann jedoch keine Unwahrheiten erkennen, auch wenn offensichtlich sehr stark auf die Person gezielt wird. Ein profilierter Parlamentarier muss aber mit Kritik eines Journalisten an Person und Amtsführung rechnen. Dies gilt sicherlich noch stärker für die prestigeträchtige und exponierte Funktion eines GPK-Präsidenten. So hat der Presserat in früheren Stellungnahmen festgehalten, dass man sich als Politiker Kritik gefallen lassen muss, «selbst wenn diese nicht unbedingt sachgerecht, sondern zuweilen polemisch ausfällt» (Entscheid 27/2010).

4. Auch eine mangelnde Trennung von Fakten und Kommentar vermag der Presserat nicht zu erkennen. Gemäss der entsprechenden Richtlinie 2.3 ist darauf zu achten, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann. Das ist hier durchaus gegeben. Anders als der Beschwerdeführer beurteilt der Presserat, dass die Leser in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, gerade auch bei einer eher einseitigen – aber zulässigen – Art der Berichterstattung.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die «Basellandschaftliche Zeitung» hat mit dem Artikel «Der gescheiterte Fall von Kommissar Weibel» vom 6. Juli 2020 die Ziffern 1 (Wahrheitspflicht), 2 (Informationsfreiheit) und 3 (Unterschlagen wichtiger Informationen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und die zugehörigen Richtlinien nicht verletzt.